



# ∴ Klage / Beschwerde + Rechtsstreit / Verfahren ∴

: 2023/06/11 : PLANSPIEL : TAG 8258 :

∴ Ausarbeitung einer Klage / Beschwerde mit Sicht auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ∴

∴ **STICHWORT(e)** ∴

: Querulanz, Klimanotstand, Widerstandsrecht, Abstimmung, Teilhabe, Autismus, Behinderung, Kinderrechte, Krankenversicherung, Staatsideologie :

## **Nun abschließend noch in Kürze etwas zum Antragspunkt ( 8 ) - PKH - Antrag !**

Zu mindestens da muss das Gericht zugeben. Das hat nun wirklich Hand und Fuss. Und sogar dicke Zehen.

Gleichzeitig neben dem PKH-Antrag ein anzunehmend eindeutiges Verschulden des / der Beklagten zu werten, um im Zuge eine "Waffengleichheit" und einer umfassend fairen Verfahrensführung - so oder so - einen Anwalt ( optional eine dieser unbeschreiblich weiblichen Anwältinnen ) notfalls von den / dem Beklagten finanziert zu bekommen ? + ! Der Kläger wirft der weiteren Beteiligten vor, also den / dem Beklagten vor, das "Gutachten" von 11/2020 enthalte bewusst so erstellte unrichtige Tatsachenfeststellungen und Schlussfolgerungen und leide an schweren inhaltlichen und methodischen Mängeln. Das ist neben der dabei erforderlichen Erstellung eines ergänzenden und vergleichenden psychologischen Begutachten des Kläger der eigentlich bei der Bewertung des PKH-Antrag wesentliche und hierbei entscheidende Sachverhalt.

In zwei jüngeren Beschlüssen (vom 28.10.2019 – 2 BvR 1813/18 und vom 29.11.2019 – 1 BvR 2666/18) hat das Bundesverfassungsgericht noch einmal bekräftigt bzw. konkretisiert, welche Maßstäbe bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten im PKH-Prüfungsverfahren anzulegen sind. In den Entscheidungen ging es einerseits um die Grenzen einer Beweisantizipation und andererseits um die Schätzung der Höhe eines Schmerzensgeldes. Soweit es um die Frage der Beweisantizipation geht, führt die zweite Kammer des zweiten Senats BVerfG aus:

„a) (...) Die Prüfung der Erfolgsaussichten dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe, in dem nur eine summarische Prüfung stattfindet, zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (...). Im Prozesskostenhilfverfahren dürfen grundsätzlich keine strittigen Rechts- oder Tatsachenfragen geklärt werden (...).

Allerdings begegnet die Verweigerung von Prozesskostenhilfe keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist (...). Daher ist auch eine Beweisantizipation im Prozesskostenhilfverfahren in begrenztem Rahmen zulässig. Die verfassungsgerichtliche Prüfung beschränkt sich in diesen Fällen darauf, ob konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Beweisaufnahme über die streitigen Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde (...).

Beschwerdeführers  $\triangleq$  Kläger

Kommt jedoch eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht und liegen keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde, so läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussichten seines Rechtsschutzbegehrens Prozesskostenhilfe zu verweigern (...).

Alternativ und ergänzend zu diesem PKH-Antrag, siehe die Argumentation des Kläger im Antragspunkt ( 8 ) von Umfang / Inhalt des Rechtsstreit / Verfahren, erwartet der Kläger – schon um eine so nicht hinnehmbare und rechtlich unzweifelhaft keinesfalls zulässige weitere Verfahrenverschleppung zu vermeiden – eine umgehende und Zeit nahe





Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Beklagten wie in Antragspunkt ( 4 ) - ( 8 ) ausgeführt. Insbesondere die bei der Notwendigkeit eines Rechtsbeistand erforderliche Prüfung und Bewilligung des PKH-Antrag, optional und so eigentlich folgerichtig einer Leistungsgewährung durch die eigentlich Beklagten, bzw. den Beklagten in Vertretung für die Beklagten tätigen Justiziar, sollte wirklich umgehend und in der dabei zwingend gebotenen Eilbedürftigkeit erfolgen.

Der Vorteil für das Gericht und ebenso den Kläger ist dabei ein sachkundiger und mit den verfahrensmäßigen Notwendigkeiten vertrauter Anwalt. Und der Kläger hat dann endlich Zeit sich aus seine 'Kernkompetenzen' zu konzentrieren.

Das bedeutet für den Kläger u.A. im Juli frischen Wind in seine mittlerweile doch recht eingefahrenen Denkstrukturen wehen zu lassen. Und auf dem Weg mit dem Liegerad nach Berlin über den Wohnsitz seines Sohnes in Göttingen – kurze Verschnaufpause von ein paar Tagen aus zu mindestens meiner Person und meinem Sohn / seiner Lebensgefährtin einsichtigen Gründen separat im Schrebergarten der Wohn - und Lebensgemeinschaft – dem Speicher bei der Kindesmutter einen Besuch abzustatten, um dort zu mindestens den Inhalt der 2013 dort eingelagerten 8 Umzugskarton zu sichten.

Ca. ab dem 15.08.2023 – nach dem ganzen Stress und einigen für mich oftmals energetisch nur schwer zu 'verdauenden' Gesprächen in der Bundeshauptstadt und Umgebung, und einem gemütlichen und entspannenden Freipusten meiner Denksubstanz / Gefühlsebene auf dem Weg mit dem Rad zurück zu meinem "gewöhnlichen Lebensmittelpunkt" in Theisbergstegen / Godelhausen – stehe ich für etwaige Gutachten und auch einem persönlichen Gesprächstermin der Gerichtsbarkeit zur Verfügung. Auch die Verfügbarkeit des noch zu benennenden Rechtsbeistand sollte bis dahin geklärt sein !

Eine so ja erforderliche Antragstellung betreffend einer mehr als 3-tägigen Abwesenheit des Kläger von dem "gewöhnlichen Aufenthaltsort" wird bei den Beklagten, also 'Jobcenter Landkreis Kusel' und 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel', noch am heutigen Tag gestellt werden. Auch wird diese Ausarbeitung - vom Kläger benannt als "Querulanzia 01" - ebenfalls am heutigen Tag per Mail an die Beklagten in dieser Form, also so auch verfügbar unter [ [klage/00\\_querulantentum\\_klage\\_deckblatt\\_02.html](#) ] mit dem Wunsch / der Forderung einen Ausdruck für das Gericht anzufertigen an die Beklagten übermittelt werden.

Das Gericht möge diese Begründung und Rechtfertigung des Kläger mit Nachsicht und Wohlwollen zwecks Klärung des strittigen Sachverhalt und als ein aus Sicht des Kläger insoweit in sich ausreichendes "Beweismittel" bei dem Vorwurf gegenüber den Beklagten, also ebenso die anzunehmend irrtümlich in ihrer so fehlerhaften Handhabung der verschiedenen Verfahren in der Vergangenheit, resultierend aus einer anzunehmend arglistige Täuschung des Justiziar der Beklagten, so getäuschte und somit ebenfalls geschädigte Sozialgerichtsbarkeit, werten und bewerten.

: Im Zusammenhang auch Seite 1/26 im Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz mit Datum vom 02.11.2022 : [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) ]

» ANMERKUNG : Wie der Gerichtsbarkeit bereits mehrfach mitgeteilt sehe ich mich genötigt – es erscheint wirklich unumgänglich und somit zwingend erforderlich – im Sinne einer hierbei als konstruktiv zu wertenden 'Öffentlichkeitsarbeit' zu reagieren und ebenso unter den so verpflichtend vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechend zu argumentieren ...

Der Vorteil – sehen Sie das doch einfach mal sachlich – für Sie als juristisch Ausgebildete !

«

**Zugegeben. Heute würde der Kläger das dann Folgende doch schon weniger konfrontativ gegenüber der Gerichtsbarkeit artikulieren.**

